

Zwischen der Stiftung Universität Lüneburg

und dem

Übergangspersonalrat

wird folgende Vereinbarung nach § 64 Abs. 5 NPersVG und Dienstvereinbarung nach § 78 NPersVG getroffen:

§ 1

Die Vereinbarungen der Stiftung Universität Lüneburg nach § 64 Abs. 5 NPersVG über die

- a) Beschäftigung von Studierenden, die nicht studentische Hilfskräfte im Sinne des § 72 NHG sind, als teilzeitbeschäftigte Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter vom 19./25.02.2002
- b) unentgeltliche Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vom 15./25.02.2002

gelten ab 01.01.2005 als Vereinbarungen der nach § 2 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und über die Änderung der Stiftung Universität Lüneburg vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352) geänderten Stiftung Universität Lüneburg weiter.

§ 2

Die Dienstvereinbarungen der Stiftung Universität Lüneburg nach § 78 NPersVG über

- a) die Arbeitszeit des wissenschaftlichen Personals vom 19.03.2001
- b) die Zulassung von Angestellten zu den Angestelltenlehrgängen I und II und über Befreiungsmöglichkeiten vom 26.02.2003
- c) das Rauchverbot vom 27.02.2004

gelten ab 01.01.2005 als Dienstvereinbarungen der nach § 2 des o. a. Gesetzes geänderten Stiftung Universität Lüneburg weiter.

§ 3

Die Dienstvereinbarungen der Fachhochschule Nordostniedersachsen nach § 78 NPersVG über die Anwendung

- a) eines elektronischen Zeiterfassungssystems vom 07.10.1998
- b) der Videoüberwachung vom 23./25.01.2001

gelten ab 01.01.2005 für die betreffenden Standorte als Dienstvereinbarungen der nach § 2 des o. a. Gesetzes geänderten Stiftung Universität Lüneburg weiter.

§ 4

Die in §§ 1 bis 3 aufgeführten Vereinbarungen und Dienstvereinbarungen sowie die separat zu treffenden neuen Dienstvereinbarungen über Weiterbildung, Arbeitszeit des nicht wissenschaftlichen Personals und Sucht können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2005. Nach Ablauf der gekündigten Vereinbarung gelten die Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt worden ist. Die Parteien vereinbaren insoweit Nachwirkung.

Bis zum 31.08.2005 soll eine Verständigung der Parteien darüber erfolgen, ob im Hinblick auf die Bedürfnisse und Anforderungen der geänderten Stiftung eine Änderung der Vereinbarungen vorgenommen werden sollte.

Lüneburg, den 25.01.2005

Für die Stiftung Universität Lüneburg - Präsidium -

gez. Prof. Dr. Donner
- Präsident -

gez. Prof. Dr. Cremer-Renz
- Präsidentin -

(S)

Für den Übergangspersonalrat

gez. Brauns
- Vorsitzende -

gez. Riebau
- Vorsitzender -